

es zweifellos erscheinen, daß den Betreffenden für dergleichen Herstellungen Entschädigung zuzubilligen sei, so ist es gerechtfertigt, daß im Punkt 4 nach den Worten: „militärische Dienstlocalitäten, Stallungen“ das Wort: „Verkehrsanstalten“ eingeschaltet werde.

Der von der zweiten Kammer auf den Antrag ihrer Deputation (vergl. Mittheilungen S. 431) zu dem Punkt 4 im § 2 beschlossene Zusatz: „insoweit nicht für Benutzung derselben nach § 3 Vergütung gewährt wird,“ hat den Zweck, zu verhüten, daß für Quartiere und Stallungen eine doppelte Vergütung eintritt, insofern als in den im § 3 für Naturalverpflegung und Fourage ausgeworfenen Sätzen zugleich die Quartiervergütung und das Stallgeld mit inbegriffen sein soll. Die unterzeichnete Deputation würde glauben, daß es dieses Zusatzes zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht bedurft hätte, und die Klarheit des Gesetzes dadurch nicht vermehrt worden ist. Da indessen über den Sinn kein Zweifel obwaltet, liegt für die Deputation keine genügende Veranlassung vor, der hohen Kammer eine von dem Beschlusse der zweiten Kammer abweichende Beschlußnahme zu empfehlen.

#### Die Punkte 5, 6 und 7

bedürfen keiner besonderen Erläuterung; man gestattet sich in dieser Beziehung theils auf die Motiven zu § 2, theils auf den Bericht der jenseitigen Kammer sich zu beziehen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine Fassung des Punktes 6 der Staatsregierung die Füglichkeit gewährt, billigen Schädensprüchen in den verschiedensten Richtungen möglichst gerecht zu werden; es ist deshalb der vom Abgeordneten von Mostitz-Drzwiecki gestellte Antrag auf Vergütung der in unmittelbarer Folge von geleisteten Spannfuhren wegen ansteckender Krankheiten zu tödten gewesenen Pferde auf die mit Zustimmung der Regierung vom Referenten der jenseitigen Kammer bei der Verhandlung abgegebenen Erklärung, daß die diesfalligen Verluste unter die Bestimmungen unter 6 § 2 zu subsumiren seien, wiederum zurückgezogen worden. Unter die Bestimmungen im Punkte 6 des § 2 werden, beispielsweise insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Bestimmungen fallen, diejenigen Schäden zu subsumiren sein, welche einzelnen Gemeinden und deren Angehörigen durch die von feindlichen Truppenführern abgeforderten und nicht restituirten Waffen, chirurgischen Instrumenten &c. entstanden sind.

Hierüber hat Herr Abgeordneter May den Antrag gestellt, dem § 2 einen Zusatz des Inhalts zu geben, daß Handdienstleistungen und Botengänge, insoweit solche von den Gemeinden durch Baarauslagen zu bestreiten gewesen sind, vergütet werden. Die zweite Kammer hat diesen Antrag gegen 22 Stimmen abgelehnt